

12/2020

PRIVATE VERSCHULDUNG IN DER CORONA-KRISE –

Wie kann die Schuldner- und Insolvenzberatung gestärkt werden?

AUF EINEN BLICK

Infolge der Corona-Pandemie wird es vermutlich einen deutlich gesteigerten Bedarf an Schuldner- und Insolvenzberatung geben. Eine Stärkung der Sozialen Schuldnerberatung, wie sie von freien Trägern, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherschutzzentralen angeboten wird, ist deshalb dringend nötig. Was fehlt, sind klare Zuständigkeitsregelungen auf Bundesebene, einheitliche und überprüfbare Ausbildungs- und Qualitätsstandards, eine angemessene finanzielle Beteiligung der Gläubiger_innen sowie umfassende Forschungen zu den Ursachen und Wirkzusammenhängen von Überschuldung. Investitionen in die Schuldner- und Insolvenzberatung würden sich zudem sehr schnell auch finanziell für den Staat auszahlen, wie das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) bereits 2017 vorrechnete.

In Deutschland sind fast sieben Millionen Menschen überschuldet. Hauptauslöser sind laut Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts (Destatis) ungeplante kritische Lebensereignisse wie Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit. Spätestens 2021 dürfte ein weiterer Grund hinzukommen: Überschuldung durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Damit führt uns die Corona-Krise vor Augen, dass gesamtgesellschaftliche Ereignisse einen weitaus größeren Einfluss auf die finanzielle Situation der einzelnen Menschen haben, als es die gesellschaftlich dominierende Fokussierung auf individuelle Kauf- oder wirtschaftliche Fehlentscheidungen nahelegt.

SCHULDNERBERATUNG UNTERSTÜTZT BEI DER EXISTENZSICHERUNG UND LERNPROZESSEN

Entgegen der verbreiteten Klischees besitzen die Konsument_innen in Deutschland eine sehr hohe Zahlungsmoral. Nicht ohne Grund meldet die Schufa in ihrem Kreditkompass, dass „97,8 Prozent aller Konsumentenkredite ordnungsgemäß zurückgezahlt werden“. Eine grundlegende Unterscheidung ist

in diesem Kontext wichtig: **Verschuldung** bedeutet qua Definition nur, dass Personen gegenüber unterschiedlichen Gläubiger_innen Zahlungs- bzw. Kreditverpflichtungen eingegangen sind. Verschuldung ist wirtschaftlich gewollt und in Zeiten von Studienkrediten, Handyverträgen, Ratenkäufen und Kreditkarten selbstverständlich. Von **Überschuldung** ist zu sprechen, wenn die eingegangenen Kreditverpflichtungen dauerhaft nicht erfüllt werden können. Eine länger dauernde Überschuldung hat für die betroffenen Personen in jedem Fall deutlich gravierendere Auswirkungen, als „nur“ keine Rechnungen bezahlen zu können: Krankheit, kräftezehrende Auseinandersetzungen mit Ämtern und Familienmitgliedern, der Verlust sozialer Kontakte, psychische Belastungen, fehlende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder Obdachlosigkeit drohen. Scham- und Schuldgefühle sind außerdem bei vielen Überschuldeten so groß, dass sie erst sehr spät den Weg in die Soziale Schuldnerberatung finden. Nur rund zehn Prozent der Überschuldeten suchen überhaupt eine Soziale Schuldnerberatung auf, der Großteil von ihnen erst, wenn die Existenz bedroht ist.

Um die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Pandemie für Unternehmen und Privatpersonen abzufedern und Überschuldungssituationen zu vermeiden, hat die Bundesregierung frühzeitig zahlreiche Corona-Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Viele der Maßnahmen schieben die Zahlungsverpflichtungen allerdings nur auf, sodass sich schon jetzt ahnen lässt, was spätestens im Herbst auf uns zukommen wird: Die Folgen der Pandemie werden viele Menschen finanziell überfordern. Umso wichtiger ist es, die Schuldnerberatungen so aufzustellen, dass sie diesen Menschen zielgenau Hilfe leisten können.

>

Die Soziale Schuldnerberatung macht es sich zur Aufgabe, die wirtschaftliche Existenz der Schuldner_innen sowie ihrer Angehörigen zu sichern und durch Lerneffekte und Präventionsangebote einer erneuten Überschuldung vorzubeugen. Gemäß ihres Selbstverständnisses geht es um deutlich mehr als die formelle Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens.¹ Den Unterschied dazu bilden rein juristische Beratungsangebote zum Zwangsvollstreckungsrecht oder Insolvenzverfahren oder betriebswirtschaftliche Beratungen zu Einnahmen-/Überschussrechnungen oder Haushaltsplänen.

Diese führen zwar möglicherweise auch zum kurzfristigen Ziel der Schuldenfreiheit durch erteilte Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren, doch notwendige Lernprozesse und persönliche Erkenntnisgewinne werden hier selten zu verzeichnen sein.

INVESTITIONEN IN DIE SOZIALE SCHULDNERBERATUNG ZAHLEN SICH DOPPELT AUS

Die Soziale Schuldnerberatung wirkt in vielen Fällen direkt armutsvermeidend. Sie hat einen beträchtlichen gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Nutzen, z. B. durch die finanzielle Entlastung von Kommunen, Justiz und Sozialversicherungen. Doch auch Arbeitgeber_innen, Gläubiger_innen und der Finanzwirtschaft nutzt die Soziale Schuldnerberatung, indem Verwaltungskosten und Rechtsverfolgungskosten reduziert werden können. Die Forderungsabwicklung wird beschleunigt, und Verbindlichkeiten können von den Ratsuchenden langfristig wieder erfüllt werden. Nicht zuletzt trägt die Soziale Schuldnerberatung zur Sicherung und Entfaltung der Kaufkraft bei und hilft, Rücklagen für die Altersvorsorge und/oder für eine Absicherung gegen Krankheit (vgl. AGSBV 2018) zu bilden.

Das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) untersuchte 2017 die Soziale Schuldnerberatung in Hamburg und versuchte, die Wirkung und den gesellschaftlichen Nutzen mithilfe der sogenannten SROI-Methode (Social Return on Investment) zu berechnen.² In der genannten Studie wurde der SROI für die Investitionen in die Soziale Schuldnerberatung aus Perspektive der öffentlichen Hand berechnet. Die Kosten für die Beratungsleistungen wurden den Einsparungen von öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen, Verwaltungskosten, Verfahrenskosten) gegenübergestellt. Konkret basierte die Kalkulation auf Hamburger Fallzahlen aus dem Jahr 2015, wobei nur monetäre Effekte der öffentlichen Hand einkalkuliert wurden. Denkbar wäre auch, die Einsparungen und Gewinne zu berechnen, die bei Gläubiger_innen oder Arbeitgeber_innen entstehen, die ihre Forderungen dank Sozialer Schuldnerberatung nicht (vollständig) abzuschreiben brauchen. Doch auch mit dieser eher zurückhaltenden Berechnungsmethode sind die errechneten Erträge erheblich: „In einer Fünf-Jahres-Perspektive ergibt sich für die Stadt Hamburg ein sozialer Ertrag von 7,27 Mio. Euro, was bei den Gesamtkosten der Sozialen Schuldnerberatung von 3,365 Mio. Euro einem SROI von 200 Prozent entspricht“ (DISW 2017). Das heißt übersetzt: Für jeden in die Soziale Schuldnerberatung investierten Euro fließen mindestens 2 Euro an die öffentliche Hand zurück.

Zudem kam heraus, dass die Rendite steigt, je früher ein Beratungsangebot greift. Überschuldete Menschen möglichst früh zu erreichen ist somit auch aus wirtschaftlicher Perspektive lohnenswert.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE SCHULDNERBERATUNG AUF BUNDESEBENE FEHLT

In Anbetracht der Dimension des Überschuldungsproblems in Deutschland und der positiven Wirkungen der Schuldnerberatung ist es verwunderlich, dass es keine klare ministerielle Zuständigkeit für das Thema Schuldner- und Insolvenzberatung auf Bundesebene gibt. Zur Erinnerung: Die Zahl der überschuldeten Personen beträgt das Achtfache der Zahl der Beschäftigten in der Autoindustrie (ca. 830.000 Personen). Doch während die Belange der Autoindustrie bei der Bundespolitik jederzeit auf offene Ohren stoßen, werden die Sorgen der sehr viel größeren Gruppe überschuldeter Personen selten gehört. Stattdessen verweisen die Bundesministerien regelmäßig auf die Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen, wenn es um das Thema Überschuldung in Deutschland geht. Hintergrund ist, dass die Kommunen die Schuldnerberatung finanzieren und die Länder die Anerkennung der Beratungsstellen nach §305 Insolvenzordnung (InsO) und die Finanzierung der Insolvenzberatung regeln. Nicht nur diese künstliche Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung, die zu einem völlig uneinheitlichen Flickenteppich bei den Finanzierungsbestimmungen führt, sondern auch die fehlende Anbindung auf Bundesebene müssen dringend überwunden werden.

Für eine Anbindung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sprechen die verbraucher-schützenden Aspekte des Arbeitsfelds sowie die enge Verknüpfung zum Zwangsvollstreckungs- bzw. Insolvenzrecht. Dementsprechend werden auch bereits einzelne Projekte vom BMJV gefördert, beispielsweise ein Runder Tisch mit der Verbraucherzentrale, der Schuldnerberatung und der Kreditwirtschaft oder einzelne Aufklärungs- und Informationskampagnen mit verbraucher-schützender Zielsetzung.

Aber auch eine Anbindung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wäre denkbar. Dafür würde die entscheidende Rolle der Schuldnerberatung in der Armutsbekämpfung und der Existenzsicherung sprechen sowie ihr Beitrag als Wiedereingliederungsleistung in den Arbeitsmarkt. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hält „eine Verständigung zwischen Bund und Ländern über Struktur, Qualität und Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung für erforderlich. Gleichzeitig sollte beleuchtet werden, wie (...) eine Stärkung der Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung bewirkt werden kann“, heißt es schon 2017 (vgl. ASMK 2017).

In jedem Fall ist es unumgänglich, die Zuständigkeit eines Bundesministeriums mit einer institutionellen Förderung auf Bundesebene zu verbinden. Ähnlich wie dem Verbraucherzentrale Bundesverband, der die Interessen der Verbraucher_innen gegenüber Wirtschaft und Politik artikuliert, bedarf es einer ausreichend finanzierten Institution, die die Interessen der ver- und überschuldeten Haushalte sowie des Arbeitsfelds Schuldner- und Insolvenzberatung auf Bundesebene vertritt.

„SCHULDNERBERATUNG“ MUSS EIN GESCHÜTZTER BEGRIFF WERDEN

Der zu erwartende Anstieg der Beratungsanfragen stellt das Arbeitsfeld vor ein weiteres Problem: fehlenden Nachwuchs. Ein Ausbau der Beratungskapazitäten – selbst bei ausreichend finanziellen Mitteln in diesem bundesweit völlig unterfinanzierten Arbeitsfeld – wäre in den einzelnen Beratungsstellen zum jetzigen Zeitpunkt kaum umsetzbar, da es schlicht an qualifizierten Beratungskräften fehlt. Immer wieder berichten Beratungsstellen über Schwierigkeiten, offene Stellen nachzubeseetzen.

In den Finanzierungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer sind jedoch selten ausreichende Mittel für die Aus- und Weiterbildung der Nachwuchskräfte vorgesehen. Und selbst mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialen Arbeit, Jura oder Ökonomie sind die Beratungskräfte selten den hohen Anforderungen des Arbeitsfelds gewachsen: Verbraucherinformationen, sozialarbeiterische Methoden, betriebswirtschaftlicher Blick und juristische Rahmenbedingungen spielen tagtäglich zusammen. Daher durchläuft praktisch jede Beratungskraft eine spezialisierte Zusatzausbildung. Gleichzeitig stehen viele Beratungsstellen vor dem Problem, dass es keine Rahmenordnung gibt, nach der Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte ausgebildet werden. Es existieren viele – durchaus qualifizierte und fachlich äußerst anspruchsvolle – Angebote, teils bei freien oder kirchlichen Trägern, teils bei Verbänden, teils an Hochschulen. Doch auch ganz ohne eine qualifizierte Zusatzausbildung kann aktuell jeder Mensch in Deutschland Schuldnerberatung anbieten, denn der Begriff ist rechtlich nicht geschützt. Nicht wenige Ratsuchende geraten deshalb in ihrer Not an unseriöse Beratungsangebote, die ihre Situation noch zusätzlich verschlechtern.

Es sollte darum im Bundesinteresse liegen, die Erarbeitung einheitlicher Ausbildungsstandards zu fördern, die Qualifizierung geeigneter Fachkräfte voranzubringen und die Beratungsqualität auf einem bundesweit einheitlichen Standard sicherzustellen. Aus der Beratungspraxis entstandene Konzepte, die den Fokus in der Nachwuchsförderung auch auf die besonderen Bedarfe einer multikulturellen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gesellschaft richten, liegen bereit. Es ist an der Bundesregierung, die Ideen und Möglichkeiten des Arbeitsfeldes für sich zu nutzen.

MODELLE DER GLÄUBIGERBETEILIGUNG AN DER SCHULDNERBERATUNG DURCHRECHNEN UND UMSETZEN

Eine gelungene Schuldner- und Insolvenzberatung dient den Interessen aller – also auch denen der Gläubiger_innen. Deshalb sollten auch diese für die Beratungsleistung bezahlen, nicht nur der Staat. Die in einigen Bundesländern über die Sparkassengesetze praktizierten Modelle der Bankenmitfinanzierung stoßen dabei zu Recht auf Kritik, weil sie einzelne Gläubigergruppen in den Fokus rücken und quasi „bestrafen“ (hier die Sparkassen), andere Gläubigergruppen hingegen „ungeschoren davon kommen lassen“ (hier z. B. Versandhändler). Ähnlich verhält es sich, wenn eine Abgabe im Promillebereich auf alle Darlehensverträge für die Finanzierung der Schuldnerberatung gefordert wird (nach englischem Vorbild). Pilotprojekte, in denen Gläubiger_innen einzelne Beratungsstellen direkt finanzieren (z. B. einige Vermieter_innen eine sogenannte Mietschuldnerberatung),

sehen sich nicht selten dem Vorwurf der Manipulation ausgesetzt. Ihnen wird unterstellt, Einfluss auf das Ergebnis der Beratungsprozesse nehmen zu wollen, sprich: die Beratungsstelle dahingehend zu beeinflussen, dass die eigenen Ausfälle in Rückzahlungsplänen bevorzugt behandelt werden.

Bemerkenswert erscheint hingegen die Idee des sogenannten Bescheid-Euros, die in der Umsetzung auf der Praxis der Glücksspielabgabe fußt. Anbieter_innen von Glücksspielen sind beispielsweise in Niedersachsen per Gesetz verpflichtet, einen Teil ihres Gewinns an den Staat abzuführen. Der Staat gibt diese Einnahmen dann an Institutionen weiter, die sich in der Suchthilfe engagieren. Sie setzen damit zum Beispiel Projekte zur Suchtprävention um. Auf die Schuldnerberatung übersetzt hieße das, dass alle Gläubiger_innen, die einen Vollstreckungsbescheid beim Amtsgericht beantragen, einen zusätzlichen „Bescheid-Euro“ zahlen müssten. Diese Einnahmen gingen an den Staat und könnten genutzt werden, um die Finanzierung der Schuldnerberatung sicherzustellen. Einer der besonderen Vorteile dieser Idee läge darin, dass der Bescheid-Euro als Teil der Gerichtskosten behandelt würde. Das bedeutet, dass der Gläubiger oder die Gläubigerin zwar beim Gericht zunächst in Vorleistung für den Bescheid-Euro tritt, diesen aber vom Schuldner oder von der Schuldnerin zurückfordern kann. Der oder die Schuldner_in ist nach geltendem Recht verpflichtet – solange er bzw. sie zahlungsfähig ist –, die Auslagen und Gebühren zu erstatten. Ist der oder die Schuldner_in nicht zahlungsfähig, muss er bzw. sie auch nicht zahlen. In diesem Fall käme es zu einer echten und gerechten Gläubigerbeteiligung. Bislang fehlt es dazu an politischem Willen, entsprechende Modelle durchzurechnen und anschließend umzusetzen.

ÜBERSCHULDUNGSGRÜNDE UND WIRK-ZUSAMMENHÄNGE WISSENSCHAFTLICH UNTERSUCHEN

Auch 35 Jahre nach Gründung des Arbeitsfeldes fehlt es noch immer an einer „Theorie der Überschuldung“. Es fehlen fundierte empirische Forschungsergebnisse zu den genauen Ursachen und Auslösern von Überschuldung und zu den konkreten Wirkzusammenhängen. Bisher wissen wir nur, dass in bestimmten prekären Lebenssituationen Überschuldung in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit oder weiteren Problemen auftaucht. Eine Theorie der „kritischen Lebensereignisse“, wie sie der Bundesstatistik zugrunde liegt, ist zwar hilfreich, um zu sehen, welche Ereignisse sich noch um eine Überschuldung gruppieren, aber über die Kausalität sagt sie zunächst nichts. Im Gegenteil verstärkt sich der Eindruck, dass Überschuldung hauptsächlich ein individuelles Problem darstellt, das durch unvorhersehbare Ereignisse den oder die Einzelne_n trifft, oder in der Zuschreibung gipfelt, dass Überschuldete überwiegend maßlos konsumieren und sich unwirtschaftlich verhalten. Probleme auf der sozioökonomischen Makroebene werden dadurch verwischt oder ausgeblendet. Dazu gehören wirtschaftliche Rezession, das Bildungssystem, das System sozialer Transferleistungen, die Praxis der Kreditvergabe und eben wie jetzt die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Um den Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland nachhaltig zu helfen, braucht es auch eine wissenschaftliche fundierte Basis, aus der man Ableitungen treffen kann.

DAS BESTEHENDE HILFESYSTEM AUF ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN ÜBERPRÜFEN

Ein weiteres Problem ist, dass es im deutschen Gesetzeskanon im Grunde nur ein Modell zur langfristigen Lösung einer Überschuldungssituation gibt, nämlich das Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung. Die anstehende Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahren auch für natürliche Personen auf drei Jahre ist lange überfällig und als erster Schritt klar zu begrüßen.

Die aktuellen Regelungen der Insolvenzordnung schreiben sinnvollerweise den Versuch einer außergerichtlichen Einigung vor. Mit welchen finanziellen Mitteln die Schuldner_innen, die bekanntermaßen erst viel zu spät in den Beratungsstellen ankommen, diese Einigung erzielen sollen, bleibt hingegen offen. Meist sind Geldreserven oder Sparguthaben, die ggf. noch zur Regulierung eingesetzt werden könnten, bereits vollständig aufgebraucht. Bundesweit zugängliche Schuldenregulierungsfonds, über die zinsfreie oder zinsgünstige Darlehen zur Umschuldung vergeben werden können, wären hier eine sinnvolle Lösungsmöglichkeit. Entsprechende Modelle sind in der Straffälligen- oder Suchthilfe seit Jahrzehnten erfolgreich etabliert, bisher aber nur sehr eingeschränkten Zielgruppen zugänglich.³ Auch das Verfahren der Zustimmungsersetzung (§309 InsO) wird – vermutlich aus denselben Gründen – in der Praxis viel zu selten genutzt. Dieses besagt, dass das Insolvenzgericht die Zustimmung einzelner Gläubiger_innen zu einem Vergleich ersetzen/erteilen kann, wenn die Mehrheit der Gesamtgläubiger_innen den Vergleich in den außergerichtlichen Verhandlungen angenommen hat. Dieses Verfahren würde erheblich gestärkt, wenn z. B. Fondsmittel vorhanden wären, mit dem attraktive Angebote an die Gläubiger_innen gemacht werden können.

Für Fachkräfte der Schuldnerberatung stellt sich deshalb ohnehin schon lange die Frage, ob sogenannte Armutsschuldner_innen überhaupt in das vorhandene Hilfesystem der InsO passen. Oder ob für sie nicht ein Entschuldungsverfahren über ein Verjährungsmodell verbunden mit der Abgabe der Vermögensauskunft effektiver und gesellschaftsverträglicher wäre – also ein Modell, in dem die Schuldner_innen einerseits ihre Einkommens- und Vermögenssituation über die Vermögensauskunft komplett offenlegen, bei dem aber andererseits, wenn die Aussichtslosigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen eindeutig ist, kein formelles Insolvenzverfahren durchgeführt werden muss, sondern die Schulden nach einer gewissen Zeit automatisch verjähren. Insbesondere bei alten Menschen in der Rente, bei denen eine Steigerung der Einkommen wenig wahrscheinlich ist, wäre dies sicher bedenkenswert. Auch stellt sich die Frage, ob nicht die Möglichkeit eines generellen Vollstreckungsverbots über zwei bis drei Jahre hilfreicher wäre, um sogenannten Krisenschuldner_innen, die tatsächlich durch kritische Lebensereignisse in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ein Insolvenzverfahren zu ersparen.

Dringender denn je zeigt uns die aktuelle Krise, dass die bestehenden Erklärungsmodelle und Hilfeangebote nicht ausreichen. Es genügt auch nicht, aus der Praxis heraus nach dem Ausbau des bestehenden Systems zu rufen. Vielmehr bietet die aktuelle Krise die Chance, die Erweiterungsmöglichkeiten der Lösungsansätze zu überprüfen und die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung nachhaltig und qualifiziert zu stärken.

Autorin

Ines Moers ist Dipl. Sozialwirtin und seit 2007 in der Schuldner- und Insolvenzberatung tätig, seit 2016 ist sie Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB).

Anmerkungen

1 – Ausführlich beschrieben in den „Grundsätzen guter Schuldnerberatung“ der BAG-SB und dem „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ der AGSBV.

2 – Die Abkürzung SROI steht für Social Return on Investment und meint ein Berechnungskonzept, das Kosten und Erträge einer sozialen Investition für die Investor_innen in ein Verhältnis setzt. Der SROI ist ein anerkannter Indikator, der folglich berechnet, inwieweit sich eine Investition aus Perspektive unterschiedlicher Investor_innen rentiert (DISW 2017).

3 – Bekannte Beispiele sind die Resofonds für ehemals Straffällige in einigen Bundesländern (z. B. www.resofonds-hessen.de oder www.resofonds-bw.de) und die bundesweit tätige Marianne von Weizsäcker Stiftung – Integrationshilfen für ehemals Suchtkranke e. V. (www.weizsaecker-stiftung.de).

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) 2018: Konzept Soziale Schuldnerberatung, https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2018/04/2018_04_03_Konzept-Soziale-Schuldnerberatung_AGSBV.pdf (18.6.2020).

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2017: Externes Ergebnisprotokoll der 94. Konferenz der Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen für Arbeit und Soziales der Länder, https://asmkintern.rlp.de/fileadmin/asmkintern/Beschluesse/Protokoll_94._ASMK_2017/Protokoll_extern_der_94._ASMK.pdf (18.6.2020).

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) 2020: So erkennen Sie gute Schuldnerberatung, <https://entwurf.meine-schulden.de/beratung/gute-beratung/grundsaeetze>, im Erscheinen.

Deutsches Institut für Sozialwirtschaft (DISW) 2017: Bericht zum Forschungsvorhaben Herausforderungen moderner Schuldnerberatung, www.bag-sb.de/herausforderungen (18.6.2020).

Statistisches Bundesamt (Destatis): Jährliche Überschuldungsstatistik, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html (18.6.2020).

Schufa 2019: Schufa Kredit-Kompass 2018, Empirische Untersuchung der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, https://www.schufa.de/media/editorial/ueber_uns/bilder/studien_und_publicationen/kredit_kompass/skk_2018/SCHUFA_Kredit-Kompass-2018.pdf (18.6.2020).

Grote, Hugo 2019: Anstehende Änderungen im Insolvenzrecht: Restschuldbefreiung nach einem Jahr? Warum nicht?, ZInsO 2019, 2.152.

Impressum

© 2020

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn
Fax 0228 883 9205, www.fes.de/wiso

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:
Dr. Robert Philipps, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.
Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN: 978-3-96250-604-9